

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 108/10 B

L 4 R 1479/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 9 R 3208/07 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juli 2010 durch die
Richterin Dr. G ü n n i k e r als Vorsitzende sowie die Richter
Dr. K o l o c z e k und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 1. März 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 1.3.2010 hat es das LSG Berlin-Brandenburg abgelehnt, den Kläger in der gesetzlichen Rentenversicherung so zu behandeln, als habe er sein gesamtes Arbeitsleben in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat der Kläger Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung macht er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (I.) und Verfahrensmängel (II.) geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 I. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Der Kläger misst der Frage "der Anwendung des FRG und des Ausschlusses der Anwendbarkeit des § 259b Abs 1 Satz 1 und 2 SGB VI" bzw "der Anwendung des FRG bzgl. des Rentenbezugsbeginns bei vor dem 01.01.1937 geborenen Personen, welche vor dem 19.05.1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten und aus dem Gebiet der DDR übersiedelten" grundsätzliche Bedeutung bei. Mit diesen Formulierungen hat der Kläger keine aus sich heraus verständliche abstrakte Rechtsfrage aufgezeigt. Es ist aber nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, das Beschwerdevorbringen darauf zu analysieren, ob sich diesem möglicherweise eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung entnehmen lässt.
- 8 Im Übrigen hat der Kläger auch die Klärungsbedürftigkeit der angesprochenen Problematik nicht dargetan. Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17*). Der Kläger hat schon versäumt darzulegen, warum sich der Beginn seiner Altersrente nicht bereits aus dem Normtext des § 99 Abs 1 SGB VI ergibt und aus welchen Gründen Bestimmungen des Beruflichen Rehabilitationsgesetzes oder des FRG - welche? - eine hiervon abweichende Beurteilung gebieten.
- 9 II. Auch die Verfahrensrügen haben keinen Erfolg. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Beschlusses besteht.
- 10 Der Kläger rügt die Verletzung seines (1.) Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) und mit dem Hinweis auf "Mängel in den Entscheidungsgründen" sinngemäß auch (2.) unzulängliche Entscheidungsgründe (§ 136 Abs 1 Nr 6 SGG).
- 11 1. Eine Gehörsverletzung liegt ua vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19*).
- 12 Der Kläger sieht seinen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt, weil das LSG seine Ausführungen zum Rechtsschutzinteresse an einem inhaltlich fehlerfreien



Rentenbescheid ignoriert habe. Hätte es diesen Vortrag berücksichtigt, dann hätte es das Rechtsschutzbedürfnis insoweit nicht verneinen dürfen, sondern sich inhaltlich damit auseinandersetzen müssen, dass die Beklagte seine Arbeitslosigkeitszeit vom 10.6.1989 bis zum 31.12.1991 ins Beitrittsgebiet verlegt habe, obwohl er bereits am 9.6.1989 aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland übergesiedelt sei. Mit diesem Vorbringen hat der Kläger eine Verletzung von § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG nicht hinreichend dargetan. Denn diese Vorschriften verpflichten das Gericht nicht, auf jeden Gesichtspunkt einzugehen, der im Laufe des Verfahrens von der einen oder anderen Seite zur Sprache gebracht worden ist (*vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 16; BVerfGE 96, 205, 217*). Vielmehr ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Gericht das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis genommen und erwogen hat. Deshalb muss die Beschwerdebegründung besondere Umstände des Einzelfalls aufzeigen, aus denen auf das Gegenteil geschlossen werden kann (*vgl BVerfGE 28, 378, 384 f; 47, 182, 187 f; 54, 86, 91 f*). Derartige besondere Einzelfallumstände schildert der Kläger nicht.

- 13 2. Auch § 136 Abs 1 Nr 6 SGG ist nicht verletzt. Zwar verstößt ein Gericht nicht erst dann gegen diese Verfahrensvorschrift, wenn überhaupt keine Gründe vorliegen, sondern bereits, wenn einzelne Ansprüche, Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht behandelt worden sind oder wenn die Erwägungen zu einem entscheidungserheblichen Streitpunkt dem Urteil oder Beschluss selbst nicht zu entnehmen sind (*BSG SozR 1500 § 136 Nr 10; BSG SozR 3-1300 § 39 Nr 7 S 9*). An Entscheidungsgründen fehlt es jedoch nicht schon dann, wenn die Gründe sachlich unvollständig, unzureichend, unrichtig oder sonst rechtsfehlerhaft sind (*BSG SozR Nr 79 zu § 128 SGG; BSG vom 6.2.2003 - B 7 AL 32/02 B; BSG vom 12.2.2004 - B 4 RA 67/03 B - jeweils mwN*). Es reicht vielmehr aus, wenn mindestens die angewandte Rechtsnorm bezeichnet und angegeben wird, aus welchen tatsächlichen und rechtlichen Gründen deren Tatbestandsmerkmale vorliegen bzw nicht vorliegen (*vgl BSG SozR 1500 § 136 Nr 10; BSG vom 17.12.1997 - 9 BV 122/97; BSG vom 6.2.2003 - B 7 AL 32/02 B*). Dass der angefochtene Beschluss des LSG, der gemäß § 153 Abs 2 SGG zulässigerweise (*Bernsdorff in Hennig, SGG, Stand: April 2010, § 153 RdNr 25; Frehse in Jansen, SGG, 3. Aufl 2009, § 153 RdNr 10; Knecht in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 153 RdNr 11; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 153 RdNr 5; Littmann in Lüdtke, Hk-SGG, 3. Aufl 2008, § 153 RdNr 34; Peters/Sautter/Wolff, Komm zur Sozialgerichtsbarkeit, Stand: Mai 2009, § 153 RdNr 12; Rohwer-Kahlmann, Komm zum SGG, Stand: August 2007, § 153 RdNr 13; Zeihe, SGG, Stand: Juli 2009, § 153 RdNr 5a*) auf die erstinstanzliche Entscheidung Bezug nimmt, dieses Mindestmaß an Gründen nicht enthält, hat der Kläger nicht vorgetragen.
- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

